

Verordnung über den Schutz militärischer Informationen (Informationsschutzverordnung)

vom 1. Mai 1990 (Stand am 5. Oktober 1999)

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)*¹

gestützt auf Artikel 9^{bis} der Verordnung vom 31. Januar 1968² über die Obliegenheiten des VBS, der Kommission für militärische Landesverteidigung, des Leitungsstabes und der Truppenkommandanten,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Schutz von militärischen Informationen (Informationen), insbesondere deren Klassifizierung und Bearbeitung.

² Informationen über Armeematerial, Anlagen und Anlagenteile unterstehen ebenfalls dieser Verordnung.

³ Diese Verordnung gilt für Angehörige der Armee, Behörden und Dienststellen des Bundes und der Kantone sowie für private Personen, die Informationen bearbeiten.

Art. 2 Begriffe

Die folgenden Begriffe bedeuten:

- a. Informationen:
 1. Aufzeichnungen, namentlich in Schrift, Bild oder Ton,
 2. mündliche Äusserungen;
- b. Informationsträger:
 1. Träger von Aufzeichnungen, namentlich Schrift-, Bild- und Tonträger,
 2. Zwischenmaterial, namentlich Clichés, Tonbänder und -folien, Matrizen, Schreibmaschinenkassetten, Einwegfarbbänder, Kohlen- und Durchschlagpapiere;
- c. Klassifizieren:

AS 1990 887

¹ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

² [AS 1968 225 1268 Ziff. III, 1969 155, 1970 889, 1972 1857, 1973 1197, 1974 67, 1975 2257, 1977 2102, 1978 66, 1983 1055 Art. 9, 1984 1506, 1989 1168, 1990 3 Art. 3, 1990 1085, 1992 1240]. Heute: Militärorganisationsverordnung vom 18. Okt. 1995 (SR 510.21).

eine konkrete Information den Klassifizierungskriterien entsprechend beurteilen und formell kennzeichnen;

d. Bearbeiten:

das Behandeln, Herstellen, Verbreiten, Zustellen, Benützen, Aufbewahren, Vernichten und Einsicht nehmen.

2. Abschnitt: Klassifizierungen

Art. 3 Klassifizierungskategorien

Wer Informationen verfasst oder herausgibt weist sie entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit folgenden Kategorien zu:

- a. GEHEIME Informationen;
- b. VERTRAULICHE Informationen;
- c. nicht klassifizierte Informationen.

Art. 4 GEHEIME Informationen

Als GEHEIM werden besondere Informationen klassifiziert, deren Aufdeckung die Auftrags Erfüllung der Armee oder wesentlicher Teile davon nachhaltig gefährden kann, und die einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden.

Art. 5 VERTRAULICHE Informationen

Als VERTRAULICH werden Informationen klassifiziert, deren Aufdeckung die Auftrags Erfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden kann.

Art. 6 Klassifizierungskriterien

¹ Der Generalstabschef legt die allgemeinen Klassifizierungskriterien fest.

² Die Kommandanten der Armeekorps, der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, die Chefs der Gruppen, die Direktoren der Bundesämter sowie die Unterstabschefs können im Einvernehmen mit dem Generalstabschef für ihre Bereiche besondere Klassifizierungskriterien festlegen.

Art. 7 Nicht klassifizierte Informationen

¹ Informationsträger, die nicht klassifizierte Informationen enthalten, können im Interesse von Dritten oder gestützt auf vertragliche Abmachungen mit einem Vermerk versehen werden, soweit ein dienstliches oder amtliches Interesse besteht.

² Vermerke sind auf jeder Seite oben in der Mitte anzubringen.

³ Die Kommandanten der Grossen Verbände, die Chefs der Gruppen und die Direktoren der Bundesämter erlassen für ihren Bereich die entsprechenden technischen Weisungen.

⁴ Die unbefugte Weitergabe einer mit einem derartigen Vermerk versehenen Information kann wegen Verletzung des Dienst- oder Amtsgeheimnisses gemäss Artikel 77 des Militärstrafgesetzes³ oder Artikel 320 des Strafgesetzbuches⁴ verfolgt werden.

Art. 8 Klassifizierung auf Zeit

Die Informationen sind, soweit möglich, für eine befristete Zeit zu klassifizieren.

3. Abschnitt: Bearbeitung von Informationen

Art. 9 Grundsätze

¹ Klassifizierte Informationen dürfen nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, die davon unbedingt Kenntnis haben müssen.

² Die Bekanntgabe oder der Zugang ist auf jenen Teil zu beschränken, dessen Kenntnis für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe unbedingt nötig ist; dieser Teil ist so spät als möglich und mit dem Hinweis auf die Klassifizierung bekanntzugeben oder zugänglich zu machen.

³ Zu Räumen, in denen sich Informatikmittel oder Datenträger befinden, darf nur berechtigten Personen Zutritt gewährt werden.

⁴ Zu Informatikmitteln und den damit zu verarbeitenden Daten dürfen nur berechtigte Personen Zugriff haben.

⁵ Der Generalstabschef erlässt Weisungen über die Bearbeitung von Informationen, den Zugang zu ihnen und die Kontrolle.

Art. 10 Erstellung und Weitergabe

Die Erstellung und Weitergabe klassifizierter Informationen sind unter Berücksichtigung von Lage, Auftrag, Zweck und Zeit auf ein Minimum zu beschränken.

Art. 11 Schutz bei falscher Klassifizierung

¹ Wer feststellt, dass Informationen offensichtlich falsch oder fälschlicherweise nicht klassifiziert sind, hat deren Schutz bis zu einer allfälligen Änderung der Klassifizierung sicherzustellen.

² Er hat den Herausgeber oder den Verfasser und die Fachstelle für Informationsschutz in jedem Fall unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Art. 12 Überprüfung von Schutzwürdigkeit und Verteiler

Schutzwürdigkeit und Verteiler GEHEIM klassifizierter Informationen sind von jedem Verfasser bzw. Herausgeber regelmässig zu überprüfen.

³ SR 321.0

⁴ SR 311.0

Art. 13 Einsicht und Abgabe klassifizierter Informationen

Über die Einsicht und Abgabe klassifizierter Informationen an andere als den in Artikel 9 Absatz 1 aufgeführten Personen entscheiden:

- a. der Chef des VBS in seinem Geschäftsbereich;
- b. der Oberauditor bezüglich militärgerichtlicher Akten;
- c. die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung für Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte;
- d. der Generalstabschef in allen übrigen Fällen.

Art. 14 Meldung bei Verlust, Missbrauch, Gefährdung

Wer feststellt, dass GEHEIME oder VERTRAULICHE Informationen verloren oder missbraucht wurden bzw. gefährdet sind, muss unverzüglich das Indikations- und Warnzentrum, Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, 3003 Bern, sowie seinen Vorgesetzten und den Schutz und Sicherheitsoffizier oder den Schutz- und Sicherheitsbeauftragten informieren.

Art. 15⁵ Archivierung

¹Nicht mehr ständig benötigte klassifizierte Informationen sind nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998⁶ durch die Verwaltung dem Bundesarchiv anzubieten.

²Soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, fällt die Klassifizierung archivierter Unterlagen nach Ablauf von deren Schutzfrist (Art. 9, 11 und 12 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998) dahin.

4. Abschnitt: Geheimnisträger**Art. 16** Sicherheitsvorkehrungen

¹Personen, die aufgrund ihres Aufgabenbereiches Zugang zu GEHEIMEN oder VERTRAULICHEN Informationen haben, sind:

- a. sorgfältig auszuwählen und auszubilden;
- b. mit ihrem schriftlichen Einverständnis sicherheitsmässig zu überprüfen;
- c. zur Geheimhaltung zu verpflichten.

²Für Auswahl, Ausbildung, Einsatz, Überprüfung und Kontrolle von Hilfspersonen, die GEHEIME oder VERTRAULICHE Informationen behandeln, ist diejenige Person, die sie einsetzt, oder der zuständige Kommandant verantwortlich.

⁵ Fassung gemäss Art. 27 Ziff. 3 der Archivierungsverordnung vom 8. Sept. 1999 (SR 152.11).

⁶ SR 152.1

Art. 17 Ausbildung

¹ Angehörige der Armee, die mit klassifizierten Informationen Kontakt haben, sind in jedem Dienst, die Bediensteten der Militärverwaltungen und Dritte, die dem Geheimschutzverfahren unterstehen, jährlich auf die Merksätze zum Schutz der Informationen aufmerksam zu machen und über die Geheimhaltungsvorschriften zu informieren.

² Ihr Ausbildungsstand auf dem Gebiet der Geheimhaltung ist periodisch zu überprüfen.

³ Verantwortlich für die Ausbildung und die Kontrollen ist der jeweilige Vorgesetzte.

Art. 18 Funktionstrennung beim Einsatz von Informatikmitteln

Es ist zu verhindern, dass eine Person alle wichtigen Funktionen (Vorbereitung, Durchführung, Programmierung, Abnahme, Einführung, Unterhalt, Systembedienung usw.) allein ausüben kann.

Art. 19 Verantwortung

Wer zu klassifizierten Informationen Zugang hat, ist verantwortlich für die Einhaltung der Behandlungs- und Zugangsvorschriften.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 20** Vollzug

¹ Der Generalstabschef erlässt Weisungen zu dieser Verordnung.

² Er bestimmt eine Fachstelle für Informationsschutz.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹ Klassifizierungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen wurden, sind bei der nächsten Revision zu überprüfen und nötigenfalls dieser Verordnung anzupassen.

² Informationen, die bisher als STRENG GEHEIM klassifiziert und behandelt worden sind, gelten ab Inkrafttreten dieser Verordnung als GEHEIM klassifizierte Informationen.

³ Klassifizierte Informationen, die aufgrund dieser Verordnung anders klassifiziert werden müssen, sind bis zur Neuklassifizierung nach diesen Bestimmungen zu behandeln.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verfügung des VBS vom 24. Dezember 1970⁷ über klassifizierte militärische Akten;
- b. die Verfügung des VBS vom 31. August 1971⁸ über STRENG GEHEIME militärische Akten;
- c. die Verordnung vom 29. Oktober 1987⁹ über die Sicherheit bei der elektronischen Verarbeitung militärisch klassifizierter Daten.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

⁷ [AS 1971 237]

⁸ In der AS nicht veröffentlicht.

⁹ [AS 1988 528]